



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

**AGBs Rotes Kreuz Innsbruck
Hausnotruf-Tirol**
Stand 08/2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Leistungen des Bereiches Hausnotruf-Tirol des Österreichischen Roten Kreuz – Freiwillige Rettung Innsbruck, Sill- ufer 3, 6020 Innsbruck (im Folgenden: RKI) gelten die übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des RKI sowie ergänzend diese besonderen Bedingungen für den Bereich Hausnotruf-Tirol.

1.2. Diese besonderen Bedingungen gelten insbesondere für:

Hausnotrufsysteme;
Mobilnotrufsysteme;
IP-basierte Notrufsysteme;
Festnetz- und GSM-Notrufsysteme;
Schlüsselsafe-Lösungen;
Notruf- und Serviceleistungen;
sowie sonstige unterstützende Leistungen im Zusammenhang mit Hausnotrufsystemen
(im Folgenden gemeinsam: Notrufsysteme).

1.3. Die jeweils aktuelle Fassung der übergreifenden AGB sowie der besonderen Bedingungen ist unter <https://www.rotekreuz-innsbruck.at/agbs> abrufbar.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1. Das RKI stellt Kund:innen ein Notrufsystem zur Verfügung, installiert dieses und weist Kund:innen sowie allenfalls beteiligte Personen in die Verwendung des Notrufsystems ein.

2.2. Das jeweilige Notrufsystem bleibt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – im Eigentum des RKI und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst überlassen werden.

2.3. Für die Nutzung der jeweiligen Notrufsysteme sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen durch die Kund:innen bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere:

Stromanschlüsse;
Internetverbindungen;
Telefonanschlüsse;
oder Mobilfunkempfang,
je nach Art des eingesetzten Systems.

2.4. Für den Betrieb eines:

Mobilnotrufgerätes sind zumindest ein Stromanschluss sowie ausreichender Mobilfunkempfang;
IP-basierten Notrufsystems ein Stromanschluss sowie ein Internetzugang;
Festnetz- oder GSM-Notrufsystems ein Stromanschluss sowie ein Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang
betriebsbereit bereitzustellen.

2.5. Sofern anstelle eines Telefonanschlusses eine Mobilfunk-einrichtung durch das RKI bereitgestellt wird, erfolgt dies zu den jeweils vereinbarten Entgelten.

2.6. Strom-, Internet-, Telefon- oder Mobilfunkkosten, insbesondere auch für Test- oder Statusmeldungen, tragen die Kund:innen selbst.

2.7. Die Alarmierung erfolgt – abhängig vom verwendeten Notrufsystem – insbesondere über:

Mobilfunknetze;
Internetverbindungen;
Festnetzanschlüsse;
oder GSM-Verbindungen
an die durchgehend besetzte Servicezentrale des RKI.

2.8. Bei Alarmierung leitet das RKI die im Voraus mit den Kund:innen vereinbarten Maßnahmen ein und verständigt gegebenenfalls Kontaktpersonen in der von den Kund:innen angegebenen Reihenfolge, Rettungsleitstellen, Einsatzorganisationen oder sonstige vereinbarte Stellen.

2.9. Das RKI ist bemüht, die technisch ordnungsgemäße Funktion der Notrufsysteme einschließlich der Verbindung zur Servicezentrale sicherzustellen.

2.10. Je nach verwendetem Notrufsystem erfolgen automatische Selbsttests oder Statusmeldungen in regelmäßigen Intervallen. Funktionsstörungen, welche ausschließlich zwischen diesen automatisierten Prüfungen auftreten, können vom RKI unter Umständen nicht erkannt werden.

2.11. Das RKI beseitigt technische Mängel oder Störungen des Notrufsystems innerhalb angemessener Frist durch Reparatur, Austausch oder sonstige geeignete Maßnahmen, unbeschadet einer allfälligen Kostenersatzpflicht der Kund:innen.

2.12. Hilfeleistungen erfolgen durch externe Einsatzorganisationen oder Rettungskräfte. Eine Alarmierung von Rettungskräften kann grundsätzlich nur innerhalb Österreichs erfolgen.

2.13. Das RKI weist darauf hin, dass:

Notärzt:innen nicht automatisch bei jeder Alarmierung verständigt werden;

Hilfeleistungen abhängig von der jeweiligen Situation auch lediglich durch einzelne Personen erbracht oder eingeleitet werden können;

und externe Hilfeleistungen nicht Bestandteil der laufenden Entgelte für das Notrufsystem sind.

2.14. Die Kosten externer Hilfeleistungen, Rettungseinsätze oder sonstiger Unterstützungsleistungen sind von den Kund:innen selbst zu tragen, sofern keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

2.15. Das RKI ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen Dritte, Subunternehmer:innen oder sonstige Organisationseinheiten des Österreichischen Roten Kreuz heranzuziehen.

2.16. Mit der Nutzung des Notrufsystems erklären sich Kund:innen damit einverstanden, dass technische Nachrichten, Programmierungen, Softwareaktualisierungen oder sonstige systembezogene Informationen unmittelbar an das jeweilige Notrufsystem übermittelt werden können. Mit der Nutzung unseres Hausnotrufgerätes erklären Sie sich einverstanden, dass unter gewissen Umständen Nachrichten direkt an das Hausnotrufgerät übermittelt werden dürfen.

3. Nutzung der Notrufsysteme und Mitwirkungspflichten

3.1. Kund:innen sind verpflichtet, sämtliche für die Nutzung des Notrufsystems erforderlichen Angaben vollständig und richtig bekanntzugeben. Dies betrifft insbesondere:

Name und Kontaktdaten;
Kontaktpersonen;
gesundheitsrelevante Informationen;
Zugangsmöglichkeiten;
Schließsysteme;
sowie sonstige sicherheits- oder einsatzrelevante Informationen.

3.2. Kund:innen können dem RKI Zugangsdaten zu Schließanlagen, Schlüssel oder Aufbewahrungsorte von Schlüsseln bekanntgeben bzw. übergeben.

3.3. Änderungen betreffend der für die Nutzung der Notrufsystems erforderlichen Angaben sind dem RKI unverzüglich bekanntzugeben.

3.4. Kund:innen haben sicherzustellen, dass:

Haus- oder Wohnungsschlüssel nicht von innen stecken gelassen werden, sofern dies ein Öffnen von außen verhindert;
vereinbarte Zugangsmöglichkeiten jederzeit funktionsfähig sind; und
Einsatzkräfte im Notfall möglichst rasch Zutritt erhalten können.

3.5. Das Notrufsystem ist von den Kund:innen sachgemäß entsprechend der Einschulung und Bedienungsanleitung zu verwenden. Beschädigungen, Fehlfunktionen oder Störungen des Notrufsystems sind dem RKI unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch unsachgemäße Verwendung verursachte Schäden oder Verluste des Notrufsystems sind von den Kund:innen zu ersetzen. Instandsetzungen oder Reparaturen erfolgen durch das RKI oder durch beauftragte Vertragspartner:innen und können den Kund:innen angemessen verrechnet werden.

3.6. Für alle Verzögerungen (der Hilfeleistung) und Schäden, die durch Missachtung dieser Regeln entstehen, bin ich selbst verantwortlich.

4. Mobilnotrufsysteme, Ortung und Schlüsselsafe

4.1. Bei Mobilnotrufsystemen kann im Alarmfall eine Standortermittlung des Gerätes erfolgen, sofern dies technisch möglich ist.

4.2. Die Genauigkeit der Ortung hängt insbesondere von GPS-Empfang, Mobilfunkabdeckung, technischen Gegebenheiten, oder sonstigen äußeren Umständen ab.

4.3. Ist keine aktuelle GPS-Ortung möglich, kann gegebenenfalls auf zuletzt verfügbare Standortdaten zurückgegriffen werden.

4.4. Kund:innen können dem RKI bestimmte Kontaktpersonen bekanntgeben, welche im Notfall zur Standortabfrage oder Unterstützung berechtigt sind. Hierfür kann ein gesondertes Passwort oder eine sonstige Sicherheitsabfrage vereinbart werden.

4.5. Eine erfolgreiche Ortung kann insbesondere dann nicht gewährleistet werden, wenn:

das Mobilnotrufgerät nicht mitgeführt wird;
kein ausreichender Netz- oder GPS-Empfang besteht;
technische Störungen vorliegen;
oder das Gerät ausgeschaltet oder beschädigt ist.

4.6. Das RKI kann Kund:innen die Installation eines Schlüsselsafes zur sicheren Hinterlegung von Haus- oder Wohnungsschlüsseln anbieten. Kund:innen haben diesbezüglich selbst sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter, insbesondere von Vermieter:innen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Miteigentümer:innen, oder sonstigen Berechtigten vorliegen.

4.7. Zugangscodes für Schlüsselsafes sind vertraulich zu behandeln. Änderungen des Zugangscodes sind dem RKI unverzüglich bekanntzugeben, da ansonsten eine Hilfeleistung im Notfall nicht sichergestellt werden kann.

4.8. Für alle Verzögerungen (der Hilfeleistung) und Schäden, die durch Missachtung dieser Regeln entstehen, bin ich selbst verantwortlich.

4.9. Kund:innen können die Nutzung eines Schlüsselsafes jederzeit widerrufen. Die Demontage des Schlüsselsafes oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist von den Kund:innen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1. Für die Bereitstellung des Notrufsystems wird ein monatliches Entgelt gemäß der aktuellen Preisliste des RKI verrechnet.

5.2. Das monatliche Entgelt ist jeweils zum Monatsende fällig. Angefangene Kalendermonate können zur Gänze verrechnet werden.

5.3. Das erste monatliche Entgelt sowie Entgelte für allfälliges Zubehör oder Zusatzleistungen werden mit Vertragsbeginn fällig.

5.4. Gekauftes Zubehör bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des RKI.

5.5. Das RKI ist berechtigt, im Einzelfall angemessene Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

5.6. Es wird Wertbeständigkeit des monatlichen Entgelts vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die für Mai 2026 verlaublichte Indexzahl. Ändert sich der Index um mehr als 3 %, ist das RKI berechtigt, das monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten; die gesamte Veränderung wird berücksichtigt. Nach jeder Anpassung bildet die geänderte Indexzahl die neue Bezugsgröße für weitere Anpassungen.

6. Vertragsdauer und Beendigung

6.1. Der Vertrag kommt mit der Installation bzw. Bereitstellung des Notrufsystems durch das RKI zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Das RKI und die Kund:innen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 (einem) Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

6.3. Das RKI ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

bei Zahlungsverzug mit zwei monatlich zu bezahlenden Entgelten;
bei missbräuchlicher Nutzung des Notrufsystems;
oder bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch Kund:innen.

6.4. Nach Vertragsbeendigung sind sämtliche vom RKI bereitgestellten Geräte, Zubehörteile oder sonstigen Gegenstände unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

6.5. Fehlende, beschädigte oder nicht retournierte Geräte oder Zubehörteile können den Kund:innen zum Wiederbeschaffungswert verrechnet werden.

7. Haftung

7.1. Ergänzend zu den Haftungsregelungen der übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt das RKI keine Haftung dafür, dass Alarmierungen, Ortungen oder Hilfeleistungen jederzeit erfolgreich, störungsfrei oder innerhalb bestimmter Zeiträume durchgeführt werden können. Hilfeleistungen erfolgen durch externe Einsatzorganisationen oder Rettungskräfte, weshalb das RKI insbesondere keine Haftung für deren Verfügbarkeit, Eintreffzeiten oder konkrete Leistungserbringung übernimmt.

7.2. Das RKI übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Verwendung, Verlust oder unbefugten Zugriff auf hinterlegte Schlüssel.

8. Datenschutz

8.1. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit dem Hausnotruf-Tirol sind in der Datenschutzerklärung des RKI unter <https://www.rotekreuz-innsbruck.at/datenschutz> abrufbar.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten die „Übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Roten Kreuzes Innsbruck“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anmerkungen:

Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers ausgeschlossen ist. Eigenständige Änderungen sind möglich, erfolgen jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.